

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 12.10.2017 im Sitzungszimmer der Gemeinde Kappl

- Anwesende:** Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner
Vorsitzender-Stellvertreter Alfons Jehle
Gemeinderäte Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Ing. Markus Rudigier, Andreas Rudigier, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Wilhelm Siegele, Monika Rossetti BEd (ab 19.15 Uhr), Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd und Bernd Kolp
Ersatzmitglieder Norbert Jehle, Herta Siegele
- Entschuldigt:** Franz Josef Geiger, Thomas Jäger
- Schriftführer:** Richard Pfeifer
- Dauer:** 19.00 – 21.15 Uhr

Tagesordnung:

01. Beschluss Vereinbarung des Gemeindeverbandes Soziale Dienste St. Josef–Grins
02. Beschluss Satzungsänderungen des Gemeindeverbandes Soziale Dienste St. Josef-Grins:
 - a) Aufhebung der Satzungen des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Grins
 - b) Neue Satzungen des Gemeindeverbandes Soziale Dienste St. Josef-Grins
03. Gewerbepark Ulmich:
 - a) Erschließung Gewerbepark Ulmich Süd – Gst. 7737/9
 - b) Verkauf Teilfläche aus Gst. 7737/9 an Interessent Christoph Pfund
 - c) Ankauf Straßenbeleuchtung für Gewerbepark
04. Ankauf Straßenbeleuchtung für Ausbau der Gemeindestraße Sinsen-Hofstatt
05. Abgeltung Nutzungsrecht an Abstandsflächen alte VS Langesthei
06. Kauf-/ , Tausch-/ , Überlassungsvertrag Gemeinde Kappl/Tschiderer/Schmid, Schaller
07. Auftragserteilung Projektplanung LWL-Center - Einreichung Bundesförderung Call 4
08. Beratung über Bereitstellung Turnsaal VS Kappl zur außerschulischen Nutzung
09. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung - Beschlussfassung

Zu 01.) Beschluss Vereinbarung des Gemeindeverbandes Soziale Dienste St. Josef-Grins:

Es ist vorgesehen, den Sozial- und Gesundheitssprengel mit dem Wohn- und Pflegeheim Grins zusammenzuführen, was allerdings nur möglich ist, wenn sich daran alle betroffenen Gemeinden beteiligen. Die Gemeinde Strengen war bisher nur im Wohn- und Pflegeheim Mitglied, sodass die Zusammenführung nicht möglich gewesen wäre. Nunmehr scheidet die Gemeinde Strengen aus (künftig im Wohn- und Pflegeheim / Sozial- und Gesundheitssprengel Stanzertal), womit dieser Hinderungsgrund wegfällt und die Zusammenführung möglich ist. Bgm. Ladner berichtet über die Beratungen in dieser Sache im Gemeindeverband und der anwesende Heimleiter und Geschäftsführer Gottlieb Sailer erläutert ergänzend die Vorgaben und Vorteile in Sachen Zusammenführung Heim und Sprengel Grins. Für die Fassung von gleichlautenden Beschlüssen durch die verbleibenden Verbandsgemeinden wurden seitens des Sprengels neue Fassungen vorgelegt, die mit der Aufsichtsbehörde und dem Land Tirol bereits abgesprochen wurden.

Beschluss:

Die Gemeinden Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Pians, See, Stanz b.L. und Tobadill vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung einen Gemeindeverband zu bilden, der

- 1) *den Namen Soziale Dienste „St. Josef“ – Grins führt*
- 2) *seinen Sitz in Grins hat und*
- 3) *die Aufgabe hat:*
 - a) *in Grins bzw. in einer anderen Mitgliedsgemeinde ein Wohn- und Pflegeheim zu errichten, zu erhalten, zu betreiben und notwendigenfalls mit Zu- und Umbauten zu erweitern*
 - b) *in Grins das Gebäude Haus Maultasch (EZ 556, KG Grins) zur Errichtung von Wohnungen (zur Betreuung älterer Menschen) und eines Restaurantbetriebes als Einrichtung für ein betreutes Wohnen zu betreiben und gegebenenfalls zu erweitern*
 - c) *alle Leistungen der mobilen Dienste (wie z.B. ambulante Dienste, Tagesbetreuung, Seniorenstuben u. dgl.) nach der Leistungsvereinbarung des Landes zu erbringen.*

Zu 02.) Beschluss Satzungsänderungen des Gemeindeverbandes Soziale Dienste St. Josef-Grins:

- a) Aufhebung der Satzungen des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Grins:
Durch die in Punkt 01.) beschlossene Änderung ist die bisherige Satzung des Gemeindeverbandes aufzuheben.

Beschluss:

Die bisherige Satzung des Gemeindeverbandes „Wohn- und Pflegeheim Grins“ wird aufgehoben.

- b) Neue Satzungen des Gemeindeverbandes Soziale Dienste St. Josef-Grins:
An Stelle der unter Punkt 02a) aufgehobenen Satzungen wird nunmehr - vorbehaltlich der Zustimmung der anderen betroffenen Gemeinden - die folgende Satzung

beschlossen:

SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES Soziale Dienste „St. Josef“ - Grins

§ 1

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) *die Verbandsversammlung,*
- b) *der Verbandsausschuss,*
- c) *der Verbandsobmann.*

§ 2

Verbandsversammlung

- 1) *Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.*
- 2) *Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v. H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.*
- 3) *Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.*

Jedenfalls obliegen ihr:

 - a) *die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,*
 - b) *die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und Überprüfungsausschusses,*
 - c) *die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,*
 - d) *die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,*
 - e) *die Erlassung der Heimordnung und der Richtlinien für die Aufnahme in die Einrichtungen des Verbandes,*
 - f) *die Festsetzung von Kostenersätzen und der Tagsätze*
 - g) *die Entscheidung über Neu-, Zu- und Umbauten der Einrichtungen des Verbandes*
- 4) *Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der in Abs. 3 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.*
- 5) *Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.*

§ 3**Verbandsausschuss**

- 1) *Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.*
- 2) *Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.*

Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- 3) *Dem Verbandsausschuss obliegen:*
 - a) *die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,*
 - b) *die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.*
- 4) *Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.*

§ 4**Verbandsobmann**

- 1) *Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.*
- 2) *Dem Verbandsobmann obliegen:*
 - a) *die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,*
 - b) *der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,*
 - c) *die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,*
 - d) *die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,*
 - e) *die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,*
 - f) *die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,*

- g) *Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes, soweit diese nicht der Versammlung oder dem Verbandsausschuss vorbehalten sind.*

§ 5

Überprüfungsausschuss

- 1) *Die Versammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.*

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Versammlung zu ziehen ist.

- 2) *Zusätzlich kann die Versammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht aufnehmen.*

§ 6

Aufbringung der Mittel

- 1) *Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden jährlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen. Hinsichtlich der Schuldendienst- und Betriebsbeiträge gilt folgende Zahlungspflicht: Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren Hauptwohnsitz hatten bzw. jene Gemeinden, die die Bewohner zur Aufnahme vorgeschlagen haben.*

Bewohner, die vom Haus Maultasch in das Wohn- und Pflegeheim „St. Josef“ übersiedeln, bleiben Bewohner der einzelnen Verbands- oder Fremdgemeinde, aus denen sie vor ihrer Aufnahme kamen.

- 2) *Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind im Falle von einem Neu- oder Zubau, einmaligen Sanierungen oder einmaligen Investitionen Investitionsbeiträge nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu leisten.*

Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

- 3) a) *Die Schuldendienstbeiträge für das Wohn- und Pflegeheim „St. Josef“ errechnen sich aus der Verzinsung und Rückzahlung für alle für diesen Zweck aufgenommenen Darlehen des Gemeindeverbandes zuzüglich der vom Verband bezahlten Investitionsbeiträge an andere Heime, die im Ausnahmefall aufgrund mangelnder Aufnahmekapazität vom Gemeindeverband bezahlt werden, abzüglich der von verbandsfremden Gemeinden eingenommenen Investitionsbeiträge. Der jährliche Schuldendienstbeitrag ist auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach den Belegtagen der jeweiligen Verbandsgemeinde in einem verbandseigenen Heim oder in einem anderen Heim, für die der Gemeindeverband einen Investitionsbeitrag bezahlt hat, aufzuteilen.*

- b) *Der jährliche Schuldendienst für die Verzinsung und Rückzahlung der für das Haus Maultasch aufgenommenen Darlehen ist nach Abzug eines allfällig in diesem Bereich erwirtschafteten Betriebsüberschusses auf die Verbandsgemeinden nach dem im Abs. (2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.*
- c) *Der jährliche Schuldendienst für die Verzinsung und Rückzahlung der für die ambulanten Dienste aufgenommenen Darlehen, ist nach Abzug eines allfällig in diesem Bereich erwirtschafteten Betriebsüberschusses auf die Verbandsgemeinden nach dem im Abs. (2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.*
- 4) a) *Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand des Wohn- und Pflegeheimes ist nach den Belegtagen der Verbandsgemeinden im verbandseigenen oder in einem anderen Heim, für die der Gemeindeverband einen Investitionsbeitrag bezahlt hat, zu verrechnen.*
- b) *Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand vom Haus Maultasch ist auf die Verbandsgemeinden nach dem im Abs. (2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.*
- c) *Der durch Einnahmen nicht gedeckter Betriebsaufwand der ambulanten Dienste ist im Verhältnis der geleisteten Betreuungsstunden für jeden eigenen Betreuungsbereich (z.B. ambulante Dienste, Tagespflege, Seniorenstuben udgl.) auf die jeweilige Verbandsgemeinde aufzuteilen.*
- 5) *Ein sich aus den Absätzen 2), 3) und 4) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.*

§ 7

Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand, untereinander haften alle Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 Abs. 2.

§ 8

Aufnahmen und Bettenbelegung

- 1) *Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegestufe der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den Verbandsbürgermeistern herzustellen.*
- 2) *Sollten die Heimplätze oder Wohnungen mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.*
- 3) *Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.*

§ 9**Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten einer Geschäftsstelle, die beim Wohn- und Pflegeheim einzurichten ist.

§ 10**Aufnahme und Ausscheiden einzelner Gemeinden aus dem Gemeindeverband**

- 1) *Im Falle eines nachträglichen Beitritts einer Gemeinde zum „Gemeindeverband Soziale Dienste „St. Josef“ – Grins, hat die beitretende Gemeinde einen von der Verbandsversammlung festzusetzenden einmaligen Beitrittsbetrag zu entrichten.*
- 2) *Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen eingebrachten Leistungen. Ein Ausscheiden ist frühestens zwei Jahre nach dem angekündigten Austrittswunsch möglich.*

§ 11**Auflösung des Gemeindeverbandes**

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, das Reinvermögen auf die im Zeitpunkt der Auflösung verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Prozentsatz, der für die Leistung der Investitionsbeiträge nach § 6 Abs. 2 maßgeblich ist, aufzuteilen.

§ 12**Sinngemäße Geltung von Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der ihr zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlüsse durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zu 03.) Gewerbepark Ulmich:**a) Erschließung Gewerbepark Ulmich Süd – Gst. 7737/9:**

Über diesen Punkt wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung ausführlich beraten, jedoch kein Beschluss gefasst, da noch einige Dinge abzuklären waren, was mittlerweile erfolgt ist. Christoph Pfund wird sein Betriebsgebäude nunmehr weiter westlich errichten, sodass auch die Errichtung der Zufahrt einfacher ist.

Mit den bei der Sitzung anwesenden Betreibern der Paznauner Automobilservice GmbH, Gerhard Ladner und Marco Juen, wird vereinbart, dass die hangseitige Straßenstützmauer entlang der gemeinsamen Grenze als Zyklopensteinmauer bzw. Stahlbetonmauer ausgeführt und die dafür erforderlichen Kosten je zur Hälfte getragen werden, da die Firma Automobilservice GmbH damit für ihre Betriebsanlage (mit Vorplatzbereich) ebenfalls ihren Nutzen hat.

Beschluss:

Die weitere Erschließung des Gewerbeparks Ulmich soll in der Weise erfolgen, dass vom westlichen Bereich (Abzweigung Bestandsweg) bis zum Ende der neuen Teilfläche aus Gp. 7737/9 die entsprechenden Stützmauern ausgeführt werden. Ab dem Bereich des Betriebsgebäudes der Paznauner Automobilservice GmbH wird eine Stahlbetonmauer errichtet. Die Kosten für die benötigten Stützmauern entlang der gemeinsamen Grundgrenze werden je zur Hälfte von der Gemeinde und der Paznauner Automobilservice GmbH übernommen.

b) Verkauf Teilfläche aus Gst. 7737/9 an Interessent Christoph Pfund:

Christoph Pfund beabsichtigt die Errichtung eines Betriebsgebäudes im Gewerbegebiet, wofür auch die unter Punkt a) beschlossene Erschließung notwendig wird. Der von ihm beantragte Grund wird ihm zu den Bedingungen, die bei den bisherigen Verkäufen in diesem Gebiet gegolten haben, verkauft.

Beschluss:

Christoph Pfund wird die von ihm beantragte Teilfläche im Ausmaß von ca. 688 m² aus Gp. 7737/9 im Ulmicher Wald zu den für das Gewerbegebiet üblichen Bedingungen (Kaufpreis € 75,--/m², Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht, Bebauungsfrist etc.) verkauft.

c) Ankauf Straßenbeleuchtung für Gewerbepark:

Im Gewerbegebiet Ulmich muss laut Vorgaben des Landes für die errichtete Haltestelle eine entsprechende Beleuchtung angebracht werden. Für die Ausführung einer Straßenbeleuchtung an den internen Erschließungswegen wurde bereits im Vorfeld die erforderliche Verkabelung vorgenommen. Laut vorliegendem Angebot der Fa. Siemens würde die gesamte Beleuchtung (11 Masten, Sicherungskästen, LED, Überspannungsschutz) € 9.144,-- kosten. Die Montagearbeiten würden vom Bauhof der Gemeinde durchgeführt.

Beschluss:

Dem Ankauf der Materialien zur Errichtung einer Straßenbeleuchtung im Gewerbegebiet gemäß dem vorliegenden Angebot wird seitens des Gemeinderates zugestimmt.

Zu 04.) Ankauf Straßenbeleuchtung für Ausbau der Gemeindestraße Sinsen-Hofstatt:

Beim derzeit im Bau befindlichen Straßenabschnitt Sinsen – Hofstatt sollte nunmehr auch die Straßenbeleuchtung (Verkabelung bereits mitverlegt) ausgeführt werden. Die Kosten für den Materialankauf betragen € 6.285,-- netto (10 Lampen, LED, Überspannungsschutz). Nachdem die Straßenbeleuchtung für dieses Gebiet schon länger beantragt ist bzw. dieser Abschnitt gemäß Reihung der Gemeinde als nächster zur Ausführung käme, sollte die Beleuchtung angekauft werden, damit diese vom Bauhof bei Gelegenheit installiert werden kann.

In diesem Zusammenhang spricht der Bürgermeister auch noch die Straßenbeleuchtung für den Zebrastreifen in der Lochau an, die seitens des Landes urgirt wurde. Wie sich der Fußgängerübergang derzeit präsentiert, kann er nicht genehmigt werden, da die vorgeschriebene Beleuchtung und Absicherungen fehlen.

Die Kosten der ordnungsgemäßen Adaptierung (Beleuchtung, Absicherung Aufstandsflächen) des Schutzweges Lochau würden nach Angaben des Bürgermeisters ca. € 5.000,-- netto betragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Ankauf der Straßenbeleuchtung für den im Ausbau befindlichen Straßenabschnitt Sinsen – Hofstatt gemäß dem vorliegenden Angebot zu.

Hinsichtlich des Fußgängerüberganges in der Lochau spricht sich der Gemeinderat dafür aus, diesen vorschriftsgemäß abzusichern und die Beleuchtung gemäß Vorgaben auszuführen.

Zu 05.) Abgeltung Nutzungsrecht an Abstandsflächen alte VS Langesthei:

Vom neuen Eigentümer der ehemaligen Volksschule Langesthei wurden Abstandsflächen erworben, auf denen das Recht der Nutzung bzw. Bewirtschaftung für die ehemaligen Grundeigentümer Hauser und Juen vorliegt. Über den Bestand dieser Rechte wurde erst im Rahmen des Bauverfahrens zum Umbau der alten Volksschule Kenntnis erlangt. Alexander Hauser und Stefan Pfeifer (als Rechtsnachfolger von Friedrich Juen) wurden dann von Seiten des Bürgermeisters bezüglich einmaliger Ablöse der vorliegenden Rechte angesprochen. Alexander Hauser kann sich die Ablöse grundsätzlich vorstellen, Stefan Pfeifer will sich die Sache (Art und Weise der Abgeltung) noch überlegen. Da nur eine gleiche Vorgangsweise bei beiden sinnvoll ist und allenfalls noch weitere Unterlagen dazu vorgelegt werden sollten – die Rechte sind nämlich grundbücherlich nicht eingetragen – wird eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vertagt.

Zu 06.) Kauf-/ , Tausch-/ , Überlassungsvertrag Gemeinde Kappl/Tschiderer/Schmid, Schaller:

Bekanntlich hat die Gemeinde den Verkauf von je einem Bauplatz am Schaller an Sandro und Evelyn Narr sowie Andreas und Veronika Tschiderer beschlossen (Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.2017). Zur Schaffung dieser Bauflächen mussten etliche (Teil-) Flächen zwischen Paul Tschiderer, Egon Schmid und der Gemeinde getauscht werden, die nun vertraglich festgelegt wurden. Die entsprechende Vermessungsurkunde (wurde in der Sitzung vom 10.08.2017 im Rahmen der Widmung befürwortet) sowie der von RA Mag. Weiskopf ausgearbeitete Vertrag liegen nun zur Unterfertigung vor.

Beschluss:

Der vorliegende Kauf-, Tausch- und Überlassungsvertrag betreffend die Bildung der Grundstücke 7951, 7932/5 und 7932/7 kann unterfertigt werden. GV Mag. iur. Albrecht Rudigier enthält sich der Stimme.

Zu 07.) Auftragserteilung Projektplanung LWL-Center – Einreichung Bundesförderung Call 4:

Die LWL Competence Center GmbH hat auf Anfrage ein Angebot zur Eingabe des entsprechenden Antrages auf Bundesförderung „Call 4“ samt Einreichprojekt (Projektbeschreibung und -planung, Kosten- und Finanzierungsplan im eCall, Kalkulationstabelle, Erklärungen, Nachweise u. dgl.) unterbreitet, das sich auf € 5.950,-- netto beläuft. Das Einreichprojekt umfasst die anstehenden Ausbauten im Bereich Sinsen-Ulmich, Unterholdernach-Holdernach sowie Frödeneggerberg, Perpat-Langesthei udgl. Der Bürgermeister schlägt die Beauftragung vor.

Beschluss:

Die LWL Competence Center GmbH wird mit der Erstellung und Einreichung eines Förderungsantrages „Call 4“ zum angebotenen Preis von € 5.950,-- netto beauftragt.

Zu 08.) Beratung über Bereitstellung Turnsaal VS Kappl zur außerschulischen Nutzung:

Mathias Jehle hat an die Gemeinde das Ansinnen herangetragen, den Turnsaal der neuen Volksschule in der Lochau für das Fußballtraining einer Mannschaft des FC Kappl benützen zu dürfen. Bei der VS Kappl wurde zwar ein eigener Zugang im UG vorgesehen, jedoch ist das Stiegenhaus und somit der Zugang zu den Obergeschossen nicht absperrbar ausgeführt, was ein grundsätzliche Problem in der VS Kappl darstellt. Auf Nachfrage beim Hausmeister müsste das Training für eine Mannschaft in der Halle der NMS noch eingeplant werden können, sofern diese Mannschaft in zeitlicher Sicht flexibel ist. Laut GR Otto Zangerle sollten sich die Gesuchsteller mit den „Altherren“ in Verbindung setzen, da allenfalls auch die Möglichkeit des gemeinsamen Trainings mit ihnen bestünde.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich dagegen aus, den Turnsaal der neuen Volksschule auch außerschulisch zur Benützung zur Verfügung zu stellen, zumal die Abtrennung zu den Obergeschossen nicht vorliegt. Auch sind nach Ansicht des Gemeinderates noch Kapazitäten in der Turnhalle der NMS vorhanden, die bestmöglich genutzt werden sollten.

Zu 09.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

- Vorbringen von Bgm. Helmut Ladner:
 - Die Zufahrt zum „äußeren Kohlplatz“ sollte gemäß Anfrage der Bergbahnen durch Abtrag des hinderlichen Felsens (Gemeindegrund) verbessert werden; der Gemeinderat befürwortet diese Arbeiten und die dafür benötigte Grundbeanspruchung;
 - Bgm. Ladner berichtet über den von Gerald Zangerle errungenen Staatsmeistertitel bei den Sportschützen; wie bereits in gleichwertigen Fällen gehandhabt, soll diese sportliche Leistung seitens der Gemeinde honoriert werden;
- GR Wilhelm Siegele ersucht den Bürgermeister um nochmalige Information in Sachen Zusammenschluss Bergbahnen Kappl - St. Anton.

Die Beschlüsse der Sitzung wurden mit Ausnahme zu Punkt 06.) alle einstimmig gefasst.

Schriftführer

Bürgermeister

Angeschlagen am: 19.10.2017

abgenommen am: